

Leitfaden zur kartellrechtlichen Compliance in der Verbandsarbeit

Verhaltenskodex zur Einhaltung von Gesetzen, kartellrechtlicher Vorschriften und freiwilliger Verhaltensregeln für den Fachverband industrielle Teilereinigung e.V. (FiT), seiner Organe und Gremien

(Stand: 28.02.2020; verabschiedet von der FiT Mitgliederversammlung am 11.03.2020 in Ulm)

Einleitung

Der Vorstand kann nach § 11 der FiT Satzung für bestimmte, verbandsübergreifende Aufgaben und Der Fachverband industrielle Bauteilreinigung e.V. (FiT) repräsentiert Lieferanten, Anwender, Beratungs-, Planungs-, Engineering und Serviceunternehme und wissenschaftliche Institute für diesen Industriebereich und versteht sich als Interessenvertretung zur Förderung und Weiterentwicklung in wirtschaftlicher und technisch-wissenschaftlicher Hinsicht. Er ist Ansprechpartner für seine Mitglieder und bildet durch die Bündelung von Informationen, Meinungen und Wissen das Expertennetzwert für den Bereich der industriellen Bauteilreinigung.

Ziel dieses Leitfadens ist es, auf die wesentlichen Regelungen des deutschen und europäischen Kartellrechts für die Verbandsarbeit hinzuweisen.

Der Leitfaden richtet sich an alle Mitglieder des FiT sowie den ehrenamtlich arbeitenden Vorständen, Fachausschuss- und Arbeitskreisleiter. Er soll in der Verbandsarbeit Sicherheit und Orientierung geben.

Die Beachtung und Einhaltung dieser Regeln ist für die FiT-Verbandarbeit verbindlich und dient letztlich auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

Diese Richtlinie kann jedoch nicht alle kartellrechtlich relevanten Sachverhalte erfassen. Es wurde aber versucht, die wichtigsten Normen und Prinzipien herauszuarbeiten.

Bei Fragen steht der Vorstand des FiT gerne zur Verfügung.

I) Allgemeine Regeln

a) Begrifflichkeiten

Wenn im weiteren Verlauf dieses Leitfadens von "Sitzungen" gesprochen wird, sind damit sämtliche Mitgliedsversammlungen, Vorstandssitzungen, Fachausschusssitzungen, Arbeitskreissitzungen und sonstige Zusammenkünfte gemeint, die der Fachverband industrielle Bauteilreinigung e.V. ausrichtet und zu denen er offiziell einlädt.

b) Erlaubte, unzulässige und kritische Themen

Bei Treffen von Wettbewerbern im Rahmen von Verbandssitzungen besteht aus kartellrechtlicher Sicht einerseits immer die Gefahr, dass Sitzungen in einem wettbewerbsbeschränkenden Verhalten münden. Um erst gar nicht den Eindruck wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen aufkommen zu lassen, ist sorgfältig zu prüfen, welche Themen im Rahmen der Verbandssitzung besprochen werden können. Andererseits ist der Informationsgewinn aus der Verbandsarbeit ein wichtiger Grund für die Mitgliedschaft und führt auch vielfach zu kartellrechtlich gewünschten Effizienzgewinnen.

Im Folgenden werden daher für Verbandssitzungen zwei Kategorien definiert:

Zulässige Themen einer Verbandssitzung:

WICHTIG: Diskussionen und Austausch über erlaubte Themen sind nur in allgemeiner und abstrakter Form zulässig. Unternehmensindividuelle wettbewerbsrechtlich sensible Informationen dürfen dabei nicht ausgetauscht oder besprochen werden.

Grundsätzlich dürfen sich die Mitglieder des Fit im Rahmen von Verbandssitzungen/Versammlungen über folgende Themen austauschen:

• Allgemeine wirtschaftliche Themen (z.B. allgemeine Konjunkturentwicklungen, neue Konzentrationen im Handel, Marktein- und -austritte),



- Vorstellung von wissenschaftlichen Arbeiten,
- Aktuelle Gesetzesvorhaben/rechtliche Themen (z.B. Verwaltungspraxis von Behörden, einschlägige Gerichtsurteile etc.),
- Öffentlich zugängliche bzw. bereits veröffentliche Zahlen, Daten, Fakten,
- Allgemeine gesellschaftspolitischen Themen sowie die gemeinsame Lobby-Tätigkeit zur Beeinflussung der Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis (z.B. Energiepolitik)
- · Ausarbeitung eines Branchenüberblicks,
- Benchmarking-Aktivitäten

Unzulässige Themen einer Verbandssitzung:

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht und den sogenannten Geheimwettbewerb verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt.

Verbandssitzungen

c) Einladung zu Verbandssitzungen

Die jeweils verantwortlichen Personen laden frist- und formgerecht zu Sitzungen ein. Den Sitzungsteilnehmer geht rechtzeitig vor der Sitzung eine aussagekräftige Tagesordnung zu. Es ist sicherzustellen, dass die Tagesordnung und die weiteren Sitzungsunterlagen unmissverständlich formuliert und vollständig sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten oder insofern missverstanden werden können.

d) Am Tag der Sitzung/während der Sitzung

Die Sitzungsleitung weist die Sitzungsteilnehmer zu Beginn jeder Sitzung auf die Eckpunkte dieses Leitfadens und das Gebot kartellrechtskonformen Verhaltens durch alle Beteiligten hin und steht ggf. für Nachfragen zur Verfügung. (siehe hierzu Anlage Tischvorlage: FiT Compliance: Kartellrechtlicher Hinweis)

Die Tagesordnung der laufenden Sitzung ist von den Teilnehmern zu beschließen. Von der vorgegebenen Tagesordnung kann nur nach Genehmigung eventueller Änderungsanträge abgewichen werden.

Das Protokoll der jeweils letzten Sitzung einschließlich der Erledigungsvermerke ist von den Sitzungsteilnehmern zu beschließen. Änderungen zum Protokoll der letzten Sitzung sind im Protokoll der laufenden Sitzung zu dokumentieren.

Jeder Sitzungsteilnehmer achtet selbstverantwortlich darauf, dass keine Dokumente, Unterlagen oder Daten mit in die Sitzung genommen werden, die kartellrechtswidrige Informationen enthalten. Jeder Sitzungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass während oder anlässlich einer Sitzung keine kartellrechtswidrigen Informationen preisgegeben werden (siehe hierzu die unter I. Allgemeine Regeln genannten Themen).

Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, werden vom Sitzungsleiter unverzüglich darauf hingewiesen. Der Sitzungsleiter bzw. die -teilnehmer können eine Diskussion oder auch die komplette Sitzung abbrechen, wenn Bedenken gegen deren Rechtsmäßigkeit geäußert werden. Dieses muss protokolliert werden. Auch ein Verlassen der Sitzung kann gefordert werden, sollte eine kartellrechtlich bedenkliche Diskussion fortgesetzt werden. Auch dies muss mit Namen und Zeitangabe protokolliert werden.

e) Sitzungsprotokolle

Es werden über Sitzungen Protokolle angefertigt, die insbesondere die Sitzungsteilnehmer, den wesentlichen Inhalt der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Anlagen/Anhänge werden im Protokoll dokumentiert und gelten als Bestanteil des Protokolls. Jeder Sitzungsteilnehmer achtet darauf, dass das Protokoll die erörterten Diskussionspunkte und Ergebnisse korrekt und vollständig wiedergibt. Soweit einzelne Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, müssen



Sitzungsleiter und Protokollführer darüber informiert werden. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, wird der Vorstand des Fit darüber informiert.

II) Zusätzliche Regelungen

a) Verbandsinformationen und -empfehlungen

Kartellrechtlich unkritisch sind Verbandsinformationen und Empfehlungen, die sich auf die bloße Übermittlung von Tatsachen beschränkt und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Mitgliedern überlassen sind.

b) Positionspapiere und Pressemitteilungen

Der FiT stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhaltet, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechenden Empfehlungen des FiT hindeuten. Zulässige Formulierungen sind:

- Objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung
- Darstellung alternativer Reaktionsmöglichkeiten, ohne einseitig eine bestimmte Reaktionsmöglichkeit zu bevorzugen.

c) <u>Selbstverpflichtungen</u>

Selbstverpflichtungen sind Zusagen von Unternehmen, sich in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten.

In bestimmten Bereichen darf der FiT Selbstverpflichtungserklärungen entwickeln, soweit:

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Ziels dient (z.B. im Umweltschutz),
- diese einen Beitrag zum wirtschaftlichen oder technischen Fortschritt erwarten lassen (z.B. Verbraucher oder Gesundheitsschutz),
- die Verbraucher/Abnehmer wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Gewinnen haben,
- die Selbstverpflichtung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist,
- die Absprache f
 ür Dritte offen ist,
- die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht zu stark eingeschränkt wird,
- der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird,
- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

d) Messen

Der Fit darf eine bestimmte Messe als Leitmesse fördern bzw. eine Messegesellschaft darin unterstützen, die favorisierte Messe als Leitmesse zu erhalten oder aufzubauen. Der FiT darf nicht zur ausschließlichen Förderung verpflichtet werden. Durch diese Unterstützung sollte nicht offen oder versteckt zum Boykott gegen vergleichbare Konkurrenzmessen aufgerufen werden. Zudem übt der Fit keine gezielte oder unsachliche Kritik an Konkurrenzmessen durch seine Publikationen aus. Zudem muss sichergestellt werden, dass in Verbandssitzungen keine Vereinbarungen oder Empfehlungen für die Mitgliedsunternehmen getroffen werden. Allerdings darf im Rahmen von Sitzungen die Zufriedenheit mit einem bestimmten Messekonzept abgefragt werden.

e) Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Der FiT ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er entscheidet diskriminierungsfrei über die Aufnahme. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind eindeutig in der Satzung geregelt. Der FiT-Vorstand verweigert die Aufnahme nur, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Gründe für eine Aufnahmeablehnungen sind u.a., wenn die Aufnahme das Ansehen des FiT schädigen, es zu erheblichem Unfrieden innerhalb des Fit bzw. seiner Organe führen oder die Aufnahme den Austritt vieler Mitglieder im FiT nach sich ziehen würde.